

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Hämophiler“ (IGH e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Der Verein ist am 9. September 1992 eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn, Register-Nr. VR 6366.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lage der an einer angeborenen Blutungskrankheit leidenden Personen und ihrer Angehörigen, sowie die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die dieser Aufgabe dienen, insbesondere:
 - a. die Beratung, die Betreuung und Versorgung durch fachlich qualifizierte Personen,
 - b. die Unterstützung entsprechender Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die zur Verbesserung der leidenden Personen und ihrer Angehörigen beitragen,
 - c. die Zur Verfügungsstellung sozialer Vergünstigungen und die Förderung genereller sozialer Maßnahmen,
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit und alle Maßnahmen des Erfahrungsaustausches, die dem Vereinszweck dienen,
 - e. ihre Mitglieder fachlich, organisatorisch und juristisch beraten, und zwar in sozialrechtlichen und behinderungsrechtlichen Angelegenheiten und zur Durchsetzung von Ansprüchen vor der Verwaltungs- und/oder Sozialgerichtsbarkeit vertreten,
 - e. die IGH kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

- f. Zuwendungen im Sinne der Vereinssatzung können nur an Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung gemeinnützigkeitsunschädlich erfolgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Deutschen Hämophiliegesellschaft, Neumann-Reichardt-Str. 34, 22041 Hamburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder und Förderer

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Förderer können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen oder auf sonstige Weise unterstützen.

Förderer unterstützen die Arbeit der Interessengemeinschaft Hämophiler e.V. durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Kapital- oder Personengesellschaften, juristischen Personen und dergleichen neben dem Austritt auch durch Löschung im Handelsregister, Verlust der Rechtspersönlichkeit etc.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Einschreibebrief) gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates (§ 11) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrates muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben werden. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge zum Beginn des Kalenderjahres erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen oder sonstige Unterstützungen. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (sofern in der

Legislaturperiode das Amt besetzt ist), dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Hierbei müssen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken.

Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EURO 5.000,00 die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der wesentliche und nicht durch die Satzung erfasste Abläufe geregelt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Vereinsziele;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der

nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung soll eingehalten werden.

Vorstandssitzungen können in Form von Audio- und Videokonferenz mit Hilfe digitaler Medien über das Internet oder Telefon durchgeführt werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder mit Hilfe digitaler Medien zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.
4. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung.
5. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern diesem Verfahren alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Für eine Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit des Vorstands erforderlich.

Die Sitzungsprotokolle können auch auf elektronischem Weg an die Vorstandsmitglieder verschickt werden und haben ohne Unterschrift Gültigkeit, sofern ein ausgedrucktes und vom Schriftführer bzw. Protokollführer unterschriebenes Exemplar in der Geschäftsstelle archiviert ist.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 10 der Satzung entsprechend. Gleiches gilt für §9 Ziffer 2 (vorzeitiges Ausscheiden).

3. Der Verwaltungsrat kann die Bildung beratender Gremien beschließen. Die Aufgaben dieser Gremien sind vorher festzulegen, sie werden zweck- und/oder zeitbefristet eingerichtet. Die Mitglieder dieser Gremien werden durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Gremien beraten den Verwaltungsrat und berichten diesem.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Unterstützung und Förderung des Vorstandes bei der Umsetzung der Ziele des Vereins;
2. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
3. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 5.000,00 (vgl. §7 Abs.2 der Satzung);
4. Ausschluss eines Mitgliedes;
5. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft Hämophiler e.V.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, wobei eine Wahl auch per En-bloc-Abstimmung zulässig sein soll;
- g) Beschlussfassung über:
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden 3. Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einladung kann auch per Email erfolgen, sofern das Mitglied diesem Versandweg vorher schriftlich zugestimmt hat. Sicherzustellen ist, dass die Adressen der Empfänger anderen IGH-Mitgliedern nicht sichtbar gemacht werden. Auch hier gilt das Einladungsschreiben als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Es dürfen jedoch grundsätzlich keine vollkommen neue Themen erörtert und vor allem beschlossen werden, da für jedes Mitglied die Möglichkeit bestehen muss, anhand der vorgelegten Tagesordnung zu entscheiden, ob es an der Mitgliederversammlung teilnimmt oder nicht.

3. Förderer werden eingeladen, haben aber weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei, höchstens vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen.
2. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auch Mitglied im Vorstand sein.

§ 18 Geschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die IGH e.V. eine Geschäftsstelle.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Hämophiliegesellschaft zur Bekämpfung von Blutungskrankheiten e.V. (§2 Ziffer 5 der Satzung).
4. Die vorhandenen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.